

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Elanix Biotechnologies AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich mit Fragen der Unternehmensführung und insbesondere den Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst und im März 2017 gemeinsam die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Die Entsprechenserklärungen werden der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Elanix Biotechnologies AG unter www.elanixbiotechnologies.com dauerhaft zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Elanix Biotechnologies AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit Abgabe der letzten Erklärung entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird, wobei allerdings nachfolgend aufgeführte Abweichungen gelten:

- Ziffer 2.3.3 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) sieht vor, dass die Gesellschaft den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen soll:

Die Gesellschaft bietet diesen Service derzeit aus organisatorischen Gründen noch nicht an, plant aber für die Zukunft, die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden zu übertragen. Das Vorgehen entspricht einer verbreiteten Praxis. Bei einer darüberhinausgehenden Übertragung ist ferner nicht auszuschließen, dass auch Persönlichkeitsrechte der Aktionäre betroffen werden, die es zu schützen gilt.

- Gem. Ziff. 4.1.5 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest, wobei die Festlegung erstmals bis spätestens 30. September 2015 zu erfolgen hat:

Die Elanix Biotechnologies AG hatte bis zum 31. August 2016 keine Mitarbeiter und lediglich einen Vorstand, so dass bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Diversifikation nicht möglich war. Seit dem 1. September 2016 sind auf den Führungsebenen unterhalb des Vorstands zwei Frauen beschäftigt, was bereits der Zielgröße des Vorstands entspricht.

- Gem. Ziff. 4.2.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben:

Die Elanix Biotechnologies AG hatte im Geschäftsjahr 2016 bis zum heutigen Tag einen Alleinvorstand. Dies war für die Größe und Ausrichtung der Gesellschaft ausreichend.

- Gem. Ziff. 4.2.3 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll die Gesamtvergütung des Vorstands fixe und variable Bestandteile enthalten:

Der Vorstand der Gesellschaft bezog im Geschäftsjahr 2016 bis zum heutigen Tag keine Vergütung, was der Größe der Gesellschaft angemessen ist.

- Gem. Ziff. 5.1.2 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festlegen:

Die Gesellschaft verfügte im Geschäftsjahr 2016 bis zum heutigen Tag lediglich über ein männliches Vorstandsmitglied, was der Größe der Gesellschaft angemessen war. Von daher konnten auch keine Zielgrößen für Frauen im Vorstand festgelegt werden.

Der Aufsichtsrat befürwortet aber grundsätzlich eine angemessene Repräsentation von Frauen im Vorstand und strebt an, dies bei einer Vergrößerung des Vorstands zukünftig zu berücksichtigen.

- Gem. Ziff. 5.1.2 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Auch soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder und gem. Ziff. 5.4.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden:

Eine Altersgrenze für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand bestehen derzeit nicht. Wir halten die Festlegung von starren Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie von Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat weder für notwendig noch für zweckmäßig, da die Eignung zur Ausübung der jeweiligen Organtätigkeit nicht per se mit dem Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer endet, sondern allein von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten abhängig ist. Auch angesichts der demografischen Entwicklung stehen insbesondere Altersgrenzen im Widerspruch zu dem generellen Interesse der Gesellschaft, ihre Organe im Einzelfall bestmöglich zu besetzen.

- Nach Ziff. 5.3.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden; im Rahmen dessen soll nach Ziff. 5.3.2 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) ein Prüfungsausschuss und nach 5.3.3 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) ein Nominierungsausschuss gebildet werden:

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Dies und die Unternehmensgröße berücksichtigend ist eine Bildung von Ausschüssen nicht geboten.

- Nach Ziff. 5.4.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden:

Im Vorfeld der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Oktober 2016 hat sich der Aufsichtsrat auf konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates verständigt und der Hauptversammlung entsprechende Wahlvorschläge unterbreitet. Hierüber wird die Gesellschaft im nächsten Corporate Governance Bericht berichten. Der Aufsichtsrat hat demnach bislang keine Altersgrenze für seine Mitglieder und auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat (s. Abweichung zu Ziffer 5.1.2), demgegenüber aber die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat festgelegt.

- Nach Ziff. 7.1.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) werden Anteilseigner und Dritte vor allem durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht informiert. Während des Geschäftsjahres werden sie zusätzlich durch den Halbjahresbericht sowie im ersten und im zweiten Halbjahr durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte unterrichtet.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des WpHG ist mit Inkrafttreten der Transparenz-Änderungsrichtlinie am 26.11.2015 die Pflicht zur Erstellung von Quartalsfinanzberichten bzw.

Zwischenmitteilungen entfallen. Eine freiwillige Erstellung von Quartalsfinanzberichten würde angesichts der schlanken Unternehmensstruktur derzeit zu unverhältnismäßigem Aufwand führen.

- Nach Ziff. 7.1.1 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) soll die Aufstellung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. Der Konzernabschluss soll nach Ziff. 7.1.2 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein:

Die Gesellschaft orientiert sich bei der Erstellung der Berichte an den Vorgaben des WpHG und ist der Ansicht, dass die ohnehin kurzen gesetzlichen Fristen (Jahresfinanzbericht: spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs, Halbjahresfinanzbericht spätestens drei Monate nach Abschluss des Berichtszeitraums) für eine zeitnahe Information ihrer Aktionäre und des Kapitalmarktes ausreichen. Quartalsfinanzberichte werden nicht erstellt (s. Abweichung zu Ziffer 7.1.1).

Berlin, am 15. März 2017

gez.
Für den Aufsichtsrat
Torsten Cejka (Aufsichtsratsvorsitzender)

gez.
Für den Vorstand
Tomas Svoboda (CEO)